

# Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ am Orchesterzentrum|NRW

geänderte Fassung  
vom 05. Mai 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformenentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.04 (GV.NRW.S. / 52) –, hat die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

## Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Studienberechtigung und Aufnahmeverfahren)
- § 3 **Regelstudienzeit**
- § 4 Anmeldung zur Eignungsprüfung
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 11 Abschlusszeugnis
- § 12 Vorzeitige Beendigung des Studiums
- § 13 Geltungsbereich und Inkrafttreten

## **§ 1 Ziele des Studiums**

Der Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ bereitet die Studierenden in vier Semestern praxisnah und zielgerichtet auf Probespiele an Berufsorchestern und auf eine berufliche Tätigkeit als Orchestermusiker/in vor.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ setzt ein abgeschlossenes Studium im gleichen Instrumentalfach voraus. Der Abschluss muss eine Diplomprüfung oder ein vergleichbarer Abschluss an einer Kunsthochschule / Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bzw. an einem gleichrangigen Ausbildungsinstitut des Auslandes sein. Die Prüfungsleistung im Hauptfach muss mit mindestens 2,0 bewertet worden sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Befähigung zum Aufbaustudium wird zusätzlich durch eine Eignungsprüfung festgestellt. Hierzu erlässt das Orchesterzentrum eine entsprechende Ordnung.

(3) Der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums im gleichen Instrumentalfach erfolgt in der Regel durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse. Über die Anerkennung entscheidet im Zweifelsfall das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission (gem. § 5 Abs.1 der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ in der künstlerischen Instrumentalausbildung am Orchesterzentrum|NRW).

(4) Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studierende, die bisher nicht in Deutschland studierten, ist durch entsprechende Bescheinigungen (siehe Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen der KMK) zu erbringen.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit im Studiengang „Orchesterexamen“ beträgt 4 Semester.

#### **§ 4 Anmeldung zur Eignungsprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung ist für das Wintersemester jeweils bis zum 30. April und für das Sommersemester bis zum 30. November jedes Jahres an das Orchesterzentrum|NRW zu richten.

(2) Die für die Anmeldung zur Eignungsprüfung notwendigen Bewerbungsunterlagen können im Orchesterzentrum|NRW angefordert werden.

#### **§ 5 Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung richtet sich nach der „Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Aufbaustudiengang „Orchesterexamen“ am Orchesterzentrum|NRW“.

#### **§ 6 Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Sommer- sowie zum Wintersemester jedes Jahres.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Orchesterzentrum|NRW einen Prüfungsausschuss. Er hat drei Mitglieder, nämlich die künstlerische Leiterin oder den künstlerischen Leiter als Vorsitzende/n, eine Professorin oder einen Professor der beteiligten Hochschulen und eine Studentin oder einen Studenten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Leitungsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen zuständig. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfungskommission.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zumindest die oder der in Absatz 1 genannte Professorin oder Professor anwesend ist. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-künstlerischen Entscheidungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 95, Abs. 1 HG nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen bei-zuwohnen: ausgenommen ist das studentische Mitglied, falls es sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 8 Lehrveranstaltungen

(1) Als Lehrveranstaltungen werden angeboten:

1. Einzelunterricht im Hauptfach bei einem Hauptfachlehrer oder einer Hauptfachlehrerin an der Hochschule für Musik Detmold, der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, der Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet oder der Hochschule für Musik Köln
2. Einzelunterricht Orchesterstudien
3. Gruppenunterricht Orchesterstudien, Satzproben (Teilnahmepflicht)
4. Gruppenunterricht und Einzelunterricht  
- Mentales Training, Entspannungstechniken
5. Gruppenunterricht Ensemblespiel (Teilnahmepflicht)
6. Übung Probespielsimulation
7. Vorlesung Werkanalyse
8. Orchesterproben (Teilnahmepflicht)
9. Kulturmanagement für Orchestermusiker
10. Öffentliche Konzerte (Teilnahmepflicht)
11. Wahlbereich (Musikmedizin, Musikphysiologie)

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist verpflichtend; diese wird durch Testat bescheinigt.

(3) Wer an den Lehrveranstaltungen gem. § 8 Abs. 1, Ziff. 3, 5, 8 und 10 nicht teilnehmen kann, hat, außer im Fall einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung, für diese Lehrveranstaltung nach Absprache mit dem Künstlerischen Leiter rechtzeitig eine Aushilfe als geeigneten Ersatz zu stellen.

### § 9 Studienplan

|   | Semester                                   |     |     |       |      |
|---|--|-----|-----|-------|------|
|   | 1.   | 2.  | 3.  | 4.    |      |
|   | Unterrichtsumfang in Semesterwochenstunden |     |     |       |      |
| 1. Hauptfach E                                | 1  | 1   | 1   | 1     | 4    |
| 2. Orchesterstudien E                         | 0,5  | 0,5 | 0,5 | 0,5   | 2    |
| 3. Orchesterstudien<br>Satzproben G           | 0,5  | 0,5 | 0,5 | 0,5   | 2    |
| 4. Mentales Training /<br>Auftrittstraining G | -----1,5-----                              |     |     |       | 1,5  |
| 5. Ensemblespiel G                            | 0,5  | 0,5 | 0,5 | 0,5   | 2    |
| 6. Probespielsimulation                       | -----0,5-----                              |     |     |       | 0,5  |
| 7. Werkanalyse G                              | -----0,5-----                              |     |     |       | 0,5  |
| 8. Orchesterproben                            | 3  | 3   | 3   | 3     | 12   |
| 9. Kulturmanagement für Orchestermusiker G    | -----0,2-----                              |     |     |       | 0,2  |
| 10. Öffentliche Konzerte                      |  |     |     |       |      |
| 11. Wahlbereich G                             |  |     |     |       |      |
|   |  |     |     | Summe | 24,7 |

E = Einzelunterricht    G = Gruppenunterricht

## § 10 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Für alle Lehrveranstaltungen sind Leistungsnachweise oder Teilnahmetestate zu erbringen, die von den Gastdozentinnen und Gastdozenten am Orchesterzentrum und den hauptamtlichen Lehrkräften an den vier beteiligten Musikhochschulen ausgestellt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis wird – nach Absprache mit der oder dem Lehrenden – durch ein Vorspiel erworben.

(3) Ein Teilnahmetestat wird erworben durch die Teilnahme an den nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(4) Der Leistungsnachweis oder das Teilnahmetestat muss enthalten

1. das Thema oder das Themengebiet, auf den er sich bezieht
2. die Art des Nachweises gemäß Abs. 2
3. eine Benotung (erfolgreich bestanden/nicht bestanden) bei Leistungsnachweisen
4. Ort und Datum, sowie Unterschrift der Ausstellerin oder des Ausstellers.

(5) Ein nicht erbrachter Leistungsnachweis kann wiederholt werden.

(6) Für einen erfolgreichen Abschluss sind erforderlich:

- 4 Semester Einzelunterricht (Teilnahmetestat)
- 3 x Mentales Training / Auftrittstraining (Teilnahmetestat)
- 6 x Orchesterstudien (außer Bläser) (Teilnahmetestat)
- 6 x Satzproben oder Orchesterstudien(nur Bläser) (Teilnahmetestat)
- 3 Ensemblespielphasen (Teilnahmetestat)
- 4 erfolgreiche Probespielsimulationen (Leistungsnachweis)
- Orchesterproben (Teilnahmetestat)
- Kulturmanagement (Teilnahmetestat)
- Teilnahme an öffentlichen Konzerten (Teilnahmebescheinigung)

## **§ 11 Abschlusszeugnis**

Bei Vorliegen der geforderten Leistungsnachweise und Teilnahmetestate erhält die oder der Studierende ein Zertifikat, in dem der erfolgreiche Abschluss des Aufbaustudiengangs „Orchesterexamen“ bescheinigt wird. Das Zertifikat wird von der/dem künstlerischen Leiter/in des Orchesterzentrum|NRW und der/dem Hauptfachlehrer/in unterschrieben und mit dem Siegel des Orchesterzentrum|NRW versehen.

## **§ 12 Vorzeitige Beendigung des Studiums**

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn sie oder er die geforderten Leistungsnachweise und Teilnahmetestate endgültig nicht erbracht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn sie/er durch ihr/sein Verhalten den Studienbetrieb beeinträchtigt (z.B. Lehrveranstaltungen gefährdet werden). Über die Exmatrikulation entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 13 Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 05.Mai 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Aufbaustudiengangs „Orchesterexamen“, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ihr Studium am Orchesterzentrum|NRW aufgenommen haben. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Trägerhochschulen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch den Leitungsrat des Orchesterzentrum|NRW aufgrund des Beschlusses der Studienkommission vom 21.04.2006.

Detmold, den 05. Mai 2006

Prof. Martin Christian Vogel  
Vorsitzender des Leitungsrates